



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

### **Umweltbezogene Steuern und Ressourcenbesteuerung** Steuereinnahmen in Deutschland

**Umweltbezogene Steuern und Ressourcenbesteuerung**  
Steuereinnahmen in Deutschland

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 040/24  
Abschluss der Arbeit: 03.06.2024  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Abgabenrechtliche Instrumente zum Schutz der Umwelt</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Verfassungsrechtlicher Rahmen für Umweltsteuern</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Steuersätze auf den Verbrauch verschiedener Energieträger sowie auf Strom</b>	<b>6</b>
4.1.	Fossile Energieträger	6
4.2.	Strom	7
<b>5.</b>	<b>Steuersätze im Bereich der Kraftfahrzeug- und Luftverkehrsteuer</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Emissionshandel</b>	<b>8</b>
6.1.	Europäischer Emissionshandel (EU-ETS)	8
6.2.	Nationaler Emissionshandel (nEHS)	9
<b>7.</b>	<b>Steuereinnahmen aus umweltbezogenen Steuern</b>	<b>9</b>
<b>8.</b>	<b>Einnahmen aus dem Emissionshandel</b>	<b>10</b>
<b>9.</b>	<b>Veröffentlichte Standpunkte zu Umweltsteuern</b>	<b>10</b>
9.1.	Umweltbundesamt	10
9.2.	Studie des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. im Auftrag des Umweltbundesamtes	10
9.3.	Studie des Fraunhofer-Instituts für System- und Innovationsforschung ISI, der Freien Universität Berlin/Forschungszentrum für Umweltpolitik und des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft im Auftrag des Umweltbundesamtes	11
9.4.	Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS)	11
9.5.	Studie des Öko-Instituts e.V., des Forschungszentrums für Umweltpolitik, Freie Universität Berlin und des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) e.V. im Auftrag des Umweltbundesamtes	12

## 1. Fragestellung

Gebeten wird um eine Aufstellung der Steuereinnahmen aus umweltbezogenen und Ressourcensteuern in Deutschland und deren jeweilige Steuersätze. Ergänzend sollen dazu veröffentlichte Standpunkte zur möglichen Weiterentwicklung dieser Besteuerung dargestellt werden.

Ein internationaler Vergleich umweltbezogener Steuern erfolgt gesondert (WD 4 - 3000 - 041/24).

## 2. Abgabenrechtliche Instrumente zum Schutz der Umwelt

Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen kommen zum Schutz der Umwelt und zur Eindämmung des Klimawandels grundsätzlich ordnungsrechtliche Instrumente und marktwirtschaftliche Instrumente, wie beispielsweise handelbare Verschmutzungszertifikate, direkte Subventionen für umweltschützende Investitionen, aber auch abgabenrechtliche Instrumente in Betracht.<sup>1</sup> Zu den letzteren zählen Umweltsonderabgaben, Umweltgebühren und Beiträge – beispielsweise im Abfall- und Abwassergebührenrecht oder auch die Lkw-Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)<sup>2</sup> – sowie Umweltsteuern. Daneben kommen auch Steuervergünstigungen, wie Sonderabschreibungen für Investitionen in umweltfreundliche Technologien in Betracht.<sup>3</sup>

Bei Umweltsteuern kann die Erzielung von Einnahmen nach § 3 Abs. 1 Hs. 2 der Abgabenordnung (AO)<sup>4</sup> auch Nebenzweck sein. Der verfassungsrechtliche Steuerbegriff trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass die Steuer in der modernen Industriegesellschaft zwangsläufig auch zum zentralen Lenkungsinstrument aktiver staatlicher Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik geworden ist. Der Fiskalzweck „Erzielung von Einnahmen“ darf nur nicht ganz wegfallen.<sup>5</sup> Die äußerste verfassungsrechtliche Grenze einer Umweltsteuer wird dabei durch das Verbot der Erdrosselungssteuer bestimmt. Eine Umweltsteuer, deren Zweck auf ein Null-Aufkommen ausgerichtet ist, muss als abgabenrechtlicher Formenmissbrauch gewertet werden. Der Lenkungszweck darf also schon von Verfassungs wegen den Fiskalzweck nicht völlig verdrängen.<sup>6</sup>

Neben Lenkungssteuern gibt es auch Lenkungsgebühren, bei denen der Fiskalzweck zum Nebenzweck wird. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) dürfen mit einer Gebührenerhebung nicht nur Zwecke des Kostenersatzes und des Vorteilsausgleichs, sondern auch der Verhaltenslenkung sowie soziale Zwecke verfolgt werden. So hat es

---

1 Englisch in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Auflage 2020, II. Umweltsteuern, Rn. 7.111 – 7.113.

2 Bundesfernstraßenmautgesetz vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist.

3 Englisch in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Auflage 2020, II. Umweltsteuern, Rn. 7.111 – 7.113.

4 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist.

5 Seer in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Auflage 2020, I. Verfassungsrechtlicher Inhalt und Bedeutung des Steuerbegriffs, Rn. 2.10.

6 Englisch in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Auflage 2020, II. Umweltsteuern, Rn. 7.114.

Grundwasserentnahmegebühren (sog. Wasserpfennig) nicht nur mit Umweltschutzzwecken, sondern auch mit dem Äquivalenzprinzip im Sinne einer Ressourcennutzungsgebühr gerechtfertigt. Durch die Grundwasserentnahme erhielten die Nutzer einen „abschöpfungsfähigen Sondervorteil“ gegenüber all denen, die das betreffende Gut nicht oder nicht in gleichem Umfang nutzen dürfen.<sup>7</sup>

Im Rahmen dieser vielfältigen Möglichkeiten legt das Umweltbundesamt für die Zusammenstellung seiner Daten zu umweltbezogenen Steuern in Deutschland die Energie-, Kraftfahrzeug-, Strom- und Luftverkehrsteuer, sowie die Einnahmen aus dem Emissionshandel zugrunde.<sup>8</sup> Diese Einnahmen sollen auch im Rahmen dieses Sachstandes betrachtet werden.

### 3. Verfassungsrechtlicher Rahmen für Umweltsteuern

Für die Ausgestaltung von Umweltsteuern muss beachtet werden, dass weder dem Bund noch den Ländern grundsätzlich ein weitergehendes Steuererfindungsrecht zusteht.<sup>9</sup> Der Gesetzgeber darf ohne Verfassungsänderung ausschließlich in den Grenzen der in Art. 105, 106 des Grundgesetzes (GG)<sup>10</sup> vorgegebenen Steuertypen und Kompetenzen neue Steuern „erfinden“ bzw. bereits vorhandene Steuern verändern. Das BVerfG hat im Rahmen seiner Entscheidung zur Kernbrennstoffsteuer<sup>11</sup> festgestellt, dass zwar die in Art. 105, 106 GG aufgeführten Steuern und Steuerarten weit zu interpretierende Typusbegriffe sind, innerhalb derer es dem Gesetzgeber offensteht, neue Steuern zu „erfinden“. Aber ein über den Katalog dieser Steuertypen hinausgehendes allgemeines Steuererfindungsrecht lässt sich aus dem GG nicht herleiten.

Zur Kernbrennstoffsteuer wurde dabei insbesondere entschieden, dass die Besteuerung des unternehmerischen Verbrauchs eines reinen Produktionsmittels mit einem gesetzgeberischen Konzept, im Wege der Verbrauchsteuer auf die private Einkommensverwendung Zugriff zu nehmen nicht mehr zu vereinbaren sei. Der gewerbliche Verbrauch sei grundsätzlich kein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine Verbrauchsteuer. Sei die Steuer lediglich darauf angelegt, den Endverbraucher wirtschaftlich "irgendwie" zu treffen, könne die randscharfe Abgrenzung zwischen einer Besteuerung der Einkommenserzielung einerseits und einer Besteuerung der Einkommensverwendung andererseits nicht gelingen. Durch den steuerlichen Zugriff auf den Verbrauch eines Gutes auf einer Vorstufe des Privatkonsums lasse sich eine Besteuerung der Einkommensverwendung des Endverbrauchers nicht zielgenau erreichen. Die Tatsache, dass das besteuerte Gut dazu diene, ein anderes, für den Endverbraucher gedachtes Gut herzustellen, sei zur notwendigen

---

7 Seer in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Auflage 2020, III. Gebühren, Rn. 2.22.

8 <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/umweltbezogene-steuern-gebuehren#entwicklung-umweltbezogener-steuern>, abgerufen am 3. Juni 2014.

9 BeckOK GG/Kube, 57. Ed. 15.1.2024, GG Art. 105 Rn. 42, 43.

10 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist.

11 BVerfG, Beschluss vom 13. April 2017 – 2 BvL 6/13 –, BVerfGE 145, 171-248.

Abgrenzung von Verbrauchsteuern zu anderen Steuertypen nicht geeignet.<sup>12</sup> Jede Veränderung oder auch Neukonzeption einer Steuer müsste sich deshalb im Rahmen dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben bewegen.

#### 4. Steuersätze auf den Verbrauch verschiedener Energieträger sowie auf Strom

Nachstehend werden die Steuersätze zu folgenden Energieträgern aufgeführt: Benzin, Diesel, Erdgas, Flüssiggas, leichtes und schweres Heizöl sowie Strom.

##### 4.1. Fossile Energieträger

Steuersätze auf den Verbrauch verschiedener Energieerzeugnisse nach § 2 Abs. 1 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG)<sup>13</sup>:

Steuergegenstand	Steuersatz
Benzin, unverbleit, schwefelfrei	654,50 Euro je 1.000 Liter (l)
Diesel, schwefelfrei <sup>14</sup>	470,40 Euro je 1.000 l
Flüssiggas	409,00 Euro je 1.000 Kilogramm (kg)
Erdgas vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 ab dem 01.01.2027	18,38 Euro je Megawattstunde (MWh) 22,85 Euro je MWh 27,33 Euro je MWh 31,80 Euro je MWh
Schweres Heizöl	130,00 Euro je 1.000 kg

Abweichende Steuersätze nach § 2 Abs. 3 EnergieStG:

Steuergegenstand	Steuersatz
Leichtes Heizöl <sup>15</sup>	61,35 Euro je 1.000 l
Schweres Heizöl	25,00 Euro je 1.000 kg
Flüssiggas	60,60 Euro je 1.000 kg
Erdgas	5,50 Euro je MWh

12 BVerfG, Beschluss vom 13. April 2017 – 2 BvL 6/13 –, juris Rn. 151/152.

13 Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist.

14 Mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg.

15 Mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 mg/kg und ordnungsgemäß gekennzeichnet.

Die abweichenden Steuersätze gelten jedoch nur, wenn die Energieerzeugnisse zum Verheizen, zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG oder zum Betrieb von sonstigen begünstigten Anlagen nach § 3a EnergieStG verwendet oder abgegeben werden.

Nicht in § 2 Abs. 1 bis 3 EnergieStG genannte Energieerzeugnisse unterliegen gemäß § 2 Abs. 4 EnergieStG der gleichen Steuer wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrem Verwendungszweck und ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen.

#### 4.2. Strom

Der Steuersatz auf den Verbrauch von Strom beträgt 20,50 Euro je MWh gemäß § 3 des Stromsteuergesetzes (StromStG)<sup>16</sup>.

Im Gesetz sind verschiedene Möglichkeiten zur Stromsteuerbefreiung, -ermäßigung sowie zur nachträglichen Steuerentlastung vorgesehen. Diese betreffen beispielsweise den Stromverbrauch von Unternehmen des produzierenden Gewerbes, von Land- und Forstwirtschaft, vom Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder Schienenbahnen, der landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt sowie von Strom aus erneuerbaren Energieträgern (bei Anlagen über 2 Megawatt).

Geregelt sind Stromsteuerbefreiungen überwiegend in § 9 Abs. 1 StromStG, Stromsteuerermäßigungen in § 9 Abs. 2 und 3 StromStG sowie Stromsteuerentlastungen in den §§ 9a, 9b, 9c, 9d sowie 9e StromStG.

### 5. Steuersätze im Bereich der Kraftfahrzeug- und Luftverkehrsteuer

Die verschiedenen Steuersätze der Kraftfahrzeugsteuer ergeben sich aus § 9 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 (KraftStG 2002).<sup>17</sup> Die Bemessungsgrundlage wird nach § 8 KraftStG 2002 von verschiedenen Faktoren, wie dem Zulassungsdatum, Hubraum sowie Schadstoff- und Kohlendioxidemission beeinflusst. Dabei orientiert sie sich indirekt an der Leistung des Motors. Größere Fahrzeuge mit hohem Schadstoff- und CO<sub>2</sub>-Ausstoß sollen stärker besteuert, kleinere und umweltfreundlichere Autos steuerlich entlastet werden.<sup>18</sup>

Gegenstand der Besteuerung im Rahmen der Luftverkehrsteuer ist der Abflug eines Fluggastes von einem inländischen Standort. Der Steuersatz ergibt sich aus § 11 des

---

16 Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist.

17 Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2184) geändert worden ist.

18 WD 5 - 3000 - 001/24, Nr. 2.2.1.

Luftverkehrsteuergesetzes (LuftVStG)<sup>19</sup> und unterscheidet sich nach Kurz-, Mittel- und Langstrecke.<sup>20</sup> Die derzeitigen Steuersätze betragen gemäß § 11 Abs. 1 LuftVStG 15,53 Euro, 39,34 Euro und 70,83 Euro.

## 6. Emissionshandel

Mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Treibhausgasemissionszertifikate-RL)<sup>21</sup> wurde ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Europäischen Union geschaffen. Sie schreibt eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen vor, die für den rapiden Klimawandel verantwortlich gemacht werden. Für die Sektoren, die von der Treibhausgasemissionszertifikate-RL bisher nicht erfasst wurden, hat das deutsche Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)<sup>22</sup> einen nationalen Emissionsrechtehandel für die Sektoren Wärme und Verkehr ab dem Jahr 2021 eingeführt. Für Unternehmen, die von beiden Emissionshandelssystemen erfasst werden, gibt es Mechanismen, die eine Doppelbelastung ausschließen.

### 6.1. Europäischer Emissionshandel (EU-ETS)

Im Jahr 2005 hat die Europäische Union den EU-ETS eingeführt, um so die Emissionen von Treibhausgasen von Kraftwerken, Industrieanlagen und des Luftverkehrs kosteneffizient zu vermindern. Danach müssen Anlagenbetreiber oder Luftfahrzeugbetreiber Emissionsberechtigungen für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß erwerben, den sie selbst verursachen (Downstream-Emissionshandel). Der aktuelle Preis für CO<sub>2</sub>-Emissionsrechte variiert je nach Zeitpunkt und Marktbedingungen. Bis 2022 stieg der Preis auf durchschnittlich ca. 81 Euro pro Tonne an<sup>23</sup>, während er aktuell 74,86 Euro pro Tonne<sup>24</sup> beträgt. Laut einer Studie des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung ist es

---

19 Luftverkehrsteuergesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885; 2013 I S. 81), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist.

20 Aichberger in: Weber, Rechtswörterbuch, 32. Edition 2024, Luftverkehrsabgabe.

21 Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L 795 vom 29.2.2024, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02003L0087-20240301>, abgerufen am 29. Mai 2024.

22 Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist.

23 Statista, Preisentwicklung von CO<sub>2</sub>-Emissionsrechten im europäischen Emissionshandel (EU-ETS) von 2005 bis 2022, [CO<sub>2</sub>-Emissionsrechte in der EU - Preisentwicklung | Statista](#), abgerufen am 29. Mai 2024.

24 boerse.de, Aktueller Börsenkurs für CO<sub>2</sub>-Emissionsrechte, [Co2 Emissionsrechte EUR | Euro Co2 Emissionsrechtspreis aktuell | Euro Co2 Emissionsrechtkurs heute - boerse.de](#), abgerufen am 29. Mai 2024.

möglich, dass die Preise für Emissionszertifikate im Jahr 2030 auf bis zu 126 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> ansteigen.<sup>25</sup>

## 6.2. Nationaler Emissionshandel (nEHS)

Alle Brennstoffe des Energiesteuergesetzes werden in den nationalen Emissionshandel einbezogen. Dazu zählen Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssiggas, Erdgas und Kohle. Auch Biomasse, die die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllt, und Abfälle als Brennstoff sind betroffen. Unternehmen, die diese Brennstoffe in Verkehr bringen, müssen Verschmutzungsrechte in Form von Zertifikaten erwerben (Upstream-Emissionshandel),<sup>26</sup> wobei ein Zertifikat zur Emission von einer Tonne klimaschädlicher Treibhausgase berechtigt.

Der Preis pro Emissionszertifikat beträgt laut § 10 Abs. 2 BEHG 45 Euro im Jahr 2024 sowie 55 Euro im Jahr 2025. Für das Jahr 2026 wird für die dann einsetzende Auktion ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. In einer Evaluierung wird im Jahr 2025 über die künftige Preisbildung entschieden.

## 7. Steuereinnahmen aus umweltbezogenen Steuern

Die folgende Tabelle zeigt die Steuereinnahmen der umweltbezogenen Steuern im gesamten Bundesgebiet für das Jahr 2023.<sup>27</sup>

– in Tsd. Euro –

Energiesteuer	36.658.314
Stromsteuer	6.831.905
Kraftfahrzeugsteuer	9.514.262
Luftverkehrsteuer	1.485.509

Die Einnahmen der Energie- und Stromsteuer als Verbrauchsteuern fließen gemäß Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG, die der Luftverkehrsteuer als sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrssteuer und die der Kraftfahrzeugsteuer gemäß Art. 106 Abs. 1 Nr. 3 GG dem Bund zu. Hinsichtlich der Kraftfahrzeugsteuer steht den Ländern nach Art. 106b GG ein Betrag aus dem Steueraufkommen zu. Nach § 1 des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten

25 EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, CO<sub>2</sub>-Preisentwicklung im EU ETS – was Unternehmen jetzt beachten müssen, [EU ETS: Wie stark steigen die CO<sub>2</sub>-Preise bis 2030? | EY - Deutschland](#), abgerufen am 29. Mai 2024.

26 Informationsseite des Umweltbundesamts und der Deutschen Emissionshandelsstelle, [DEHSt - Nationalen Emissionshandel verstehen](#), abgerufen am 29. Mai 2024.

27 Bundesministerium der Finanzen, Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften (aktuelle Ergebnisse), [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen\\_und\\_Steuereinnahmen/1-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerarten-und-gebietskoerperschaften.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/1-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerarten-und-gebietskoerperschaften.html), abgerufen am 30. Mai 2024.

---

der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund (KraftStKompG)<sup>28</sup> beträgt dieser ca. 9 Mrd. Euro jährlich.

## 8. Einnahmen aus dem Emissionshandel

Im Jahr 2023 betrug das Aufkommen aus dem europäischen Emissionshandel rund 7,7 Mrd. Euro, während sich das Aufkommen aus dem nationalen Emissionshandel auf rund 10,7 Mrd. Euro belief.<sup>29</sup>

Die Einnahmen aus beiden Auktionen fließen in den Klima- und Transformationsfonds des Bundes, mit dem verschiedene Programme der Energiewende (z. B. Gebäudesanierung, Elektromobilität und Wasserstoffindustrie) unterstützt werden.

## 9. Veröffentlichte Standpunkte zu Umweltsteuern

### 9.1. Umweltbundesamt

In einem „Positionspapier zur Primärbaustoffsteuer“<sup>30</sup> aus dem August 2019 wird eine solche Steuer auf Kies, Sand und Naturgips zur Schonung und effizienten Nutzung von Ressourcen vorgeschlagen. Dies würde einen erheblichen Beitrag zur Steigerung der Rohstoffproduktivität und zur Entlastung von Natur und Umwelt leisten.

### 9.2. Studie des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. im Auftrag des Umweltbundesamtes

Im Teilbericht Texte 76/2020 „Reform rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen für eine Umwelterorientierung der öffentlichen Finanzen“<sup>31</sup> aus dem Juni 2020 wird der Umfang der Umweltsteuern zunächst mit der Energie-, Strom-, Kfz- sowie Luftverkehrsteuer definiert und diese sollten um nichtsteuerliche Umwelteinnahmen, wie beispielsweise Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionshandelszertifikaten und der Lkw-Maut, Abwasser- und Abfallgebühren sowie Steuern auf Alkohol und Tabak ergänzt werden.<sup>32</sup> Als konkrete Maßnahme wird in dieser

---

28 Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170).

29 Statista, Auktionserlöse aus nationalem und europäischem Emissionshandel in den Jahren 2013 bis 2023, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1357535/umfrage/auktionserloese-aus-emissionszertifikaten-pro-jahr/>, abgerufen am 30. Mai 2024.

30 <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/positionspapier-zur-primarbaustoffsteuer>, abgerufen am 3. Juni 2024.

31 <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/reform-rechtlicher-institutioneller>, abgerufen am 3. Juni 2024.

32 Umweltbundesamt, Reform rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen für eine Umwelterorientierung der öffentlichen Finanzen, S. 36/37.

---

Publikation insbesondere die Anpassung der Umweltsteuern an die Inflation (Indexierung) genauer betrachtet.<sup>33</sup>

### 9.3. Studie des Fraunhofer-Instituts für System- und Innovationsforschung ISI, der Freien Universität Berlin/Forschungszentrum für Umweltpolitik und des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft im Auftrag des Umweltbundesamtes

Im Abschlussbericht Texte 31/2021 „Optionen für ökonomische Instrumente des Ressourcenschutzes“<sup>34</sup> aus dem März 2021 werden verschiedene auch steuerliche Instrumente zur Steigerung der Ressourceneffizienz untersucht. Hierzu gehören insbesondere eine Primärbaustoffsteuer, eine Verfüllsteuer auf mineralische Bau- und Abbruchabfälle oder auch eine Produktressourcensteuer, durch die der Verbrauch und Import nicht erneuerbarer Primärrohstoffe besteuert werden soll.

### 9.4. Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS)

In einem Hintergrundpapier „Finanzpolitik für die Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft: Warum Umweltsteuern sinken und wie wir sie auf Klimaschutz programmieren“<sup>35</sup> aus dem März 2022 werden als Umweltsteuern zunächst die Energie-, Strom-, Kraftfahrzeug- und Luftverkehrsteuer definiert. Diese werden durch Gebühren und andere Abgaben, mit Einnahmen aus den Emissionshandelssystemen, der Lkw-Maut, Abwasser- und Abfallgebühren, Wasserentnahmeabgabe sowie aus der Alkohol- und Tabaksteuer ergänzt.<sup>36</sup> Dabei werden für die Zukunft zahlreiche Optionen für die Weiterentwicklung der Umweltsteuern und -abgaben gesehen. Die wichtigsten Bausteine hierfür seien die Stärkung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung, die Reform der Energiesteuer, die Ausweitung der Maut auf Pkw sowie die Einführung weiterer ökonomischer Instrumente (z. B. in den Bereichen Ressourcen und Fläche).<sup>37</sup> In dem Diskussionspapier „Der Beitrag von Ressourcensteuern zu wirksamer Ressourcenschonung“<sup>38</sup> aus dem Jahr 2012 wird dazu für die Einführung einer

---

33 Umweltbundesamt, Reform rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen für eine Umweltorientierung der öffentlichen Finanzen, S. 36 ff.

34 <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/optionen-fuer-oekonomische-instrumente-des>, abgerufen am 3. Juni 2024.

35 [https://foes.de/de-de/publikationen/publikation?tx\\_foespublications\\_listpublications%5Baction%5D=show&tx\\_foespublications\\_listpublications%5Bcontroller%5D=Publication&tx\\_foespublications\\_listpublications%5Bpublication%5D=289&cHash=b19e7ce7144ebb28745e3bddc7d82552](https://foes.de/de-de/publikationen/publikation?tx_foespublications_listpublications%5Baction%5D=show&tx_foespublications_listpublications%5Bcontroller%5D=Publication&tx_foespublications_listpublications%5Bpublication%5D=289&cHash=b19e7ce7144ebb28745e3bddc7d82552), abgerufen am 3. Juni 2024.

36 Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS), Finanzpolitik für die Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft, S. 6.

37 Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS), Finanzpolitik für die Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft, S. 4.

38 [https://foes.de/de-de/publikationen/publikation?tx\\_foespublications\\_listpublications%5Baction%5D=show&tx\\_foespublications\\_listpublications%5Bcontroller%5D=Publication&tx\\_foespublications\\_listpublications%5Bpublication%5D=152&cHash=b228f58716e1356e5a660ed656e72897](https://foes.de/de-de/publikationen/publikation?tx_foespublications_listpublications%5Baction%5D=show&tx_foespublications_listpublications%5Bcontroller%5D=Publication&tx_foespublications_listpublications%5Bpublication%5D=152&cHash=b228f58716e1356e5a660ed656e72897), abgerufen am 3. Juni 2024.

---

Ressourcensteuer auf den Abbau oder die Verwendung nicht-erneuerbarer Rohstoffe argumentiert.

9.5. Studie des Öko-Instituts e.V., des Forschungszentrums für Umweltpolitik, Freie Universität Berlin und des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) e.V. im Auftrag des Umweltbundesamtes

Der Abschlussbericht Texte 100/2022 „Ökologische Finanzreform: Produktbezogene Anreize als Treiber umweltfreundlicher Produktions- und Konsumweisen“<sup>39</sup> aus dem September 2022 stellt Optionen für die Besteuerung von Produkten dar. Es werden Vorschläge für Verbrauchsteuern entwickelt, die das Ziel haben, den Konsum knapper Ressourcen zu verringern, Emissionen und Abfälle zu reduzieren und ökonomische Anreize zu geben für das Recycling von Produkten zur Rückgewinnung von Rohstoffen. Hierzu sollen insbesondere eine Zementsteuer, eine Kaffeesteuerbefreiung für nachhaltigen und fairen Kaffee sowie eine Verbrauchsteuer für Einkaufstragetaschen gehören.

\* \* \*

---

39 <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/oekologische-finanzreform-produktbezogene-anreize-0>, abgerufen am 3. Juni 2024.